

II- 1181 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Zl.: 11.633/21- I 1 /76

Wien, 1976 07 19

465/AB

1976 -07- 21

zu 437/J

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Deutschmann und Genossen (ÖVP), Nr. 437/J, vom 21. Mai 1976, betreffend Neugestaltung der Kriterien für den Bergbauernzuschuß

Die Fragesteller verweisen auf die neuen Richtlinien für den Bergbauernzuschuß und richten in diesem Zusammenhang an mich folgende

Anfrage:

1. Warum werden Bergbauernbetriebe in der Zone II keinen Bergbauernzuschuß mehr erhalten?
2. Welche Kriterien waren entscheidend für die Grenze des fiktiven Einheitswertes von öS 40.000,- für die Erlangung eines Zuschusses in der Höhe von öS 3.000,-?
3. Welche Betriebe fallen flächen- und ertragsmäßig in die Gruppe "fiktiver Einheitswert öS 40.000,-/Bergbauernzuschuß öS 3.000,-"?
4. Welche Kriterien waren maßgebend, daß der fiktive Einheitswert für das Erlangen eines Bergbauernzuschusses mit einem Höchstausmaß von öS 300.000,- begrenzt wurde?
5. Wird die von Ihnen nunmehr ausgearbeitete Regelung in absehbarer Zeit einer neuerlichen Revision unterzogen werden, wie dies in den Jahren seit 1971 immer wieder geschehen ist?
6. Wenn ja, an welche zusätzlichen Kriterien für die Zuerkennung des Bergbauernzuschusses denken Sie?

- 2 -

7. Inwieweit wurden die von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern unterbreiteten Vorschläge zur Verbesserung des Bergbauernzuschusses berücksichtigt?
8. Falls Vorschläge der Präsidentenkonferenz nicht verwirklicht wurden, welche Gründe waren für Ihre negative Haltung maßgebend?

Antwort:

Zu 1:

Aufgrund der im wesentlichen abgeschlossenen Bereinigung des Berghöfekatasters und der Einteilung des Berggebietes in 3 Erschwerniszonen ergibt sich folgende Verteilung der Bergbauernbetriebe:

Bundesland	früher			Summe	jetzt			Summe
	KKW* 0 - 79	KKW 80 - 149	KKW 150 u. mehr		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
NÖ.	28.273	3.233	516	33.022	13.750	9.039	6.334	29.123
Bgl.d.	1.343	130	-	1.473	336	1.125	-	1.461
OÖ.	27.103	3.694	1.539	32.336	13.859	7.469	6.250	27.578
Sbg.	5.286	2.153	1.198	8.637	2.352	2.515	3.390	8.257
Stmk.	15.198	5.106	3.520	23.824	4.624	6.674	10.085	21.383
Kntn.	7.349	3.025	3.481	13.855	2.460	3.800	6.950	13.210
Tirol	7.218	3.873	6.665	17.756	4.636	4.065	9.749	18.450
Vlbg.	3.392	1.222	901	5.515	1.000	2.100	2.400	5.500
Österr.	95.162	22.436	17.820	135.418	43.017	36.787	45.158	124.962

*KKW= Katasterkennwert

Demnach sind in die jetzige Zone 3 (45.158 Betriebe) fast alle Betriebe der früheren Zone 2 und etliche der früheren Zone 1 aufgestiegen (frühere Zone 2 und 3 40.256 Betriebe). Es sind dies vor allem Bergbauernbetriebe, die sich hauptsächlich durch schwierigere Gelände- und schlechte Bodenverhältnisse deutlich von den übrigen Betrieben abheben.

Nachdem besonders die Bergbetriebe im gefährdeten Siedlungsbereich, repräsentiert durch die Zone 3, erhöhte Aufmerksamkeit erfordern, wurde der Bergbauernzuschuß 1976 auf diesen

- 3 -

Bereich beschränkt.

Zu 2 bis 6:

Der Bergbauernzuschuß als Einkommenshilfe muß sich an einkommensmäßigen Kriterien, wie sie z.B. der fiktive Einheitswert darstellt, orientieren. Die Untergliederung nach Gruppen (fiktiver Einheitswert bis 40.000 S über 40.000 S bis 300.000 S) wurde getroffen, um vornehmlich die einkommensschwächeren Bergbetriebe, es handelt sich dabei in erster Linie um die kleineren Voll- und Zuerwerbsbetriebe, besser berücksichtigen zu können. Bei durchschnittlichen ldw. Hektarsätzen in der Zone 3 von 1.000 S bis 4.000 S je Hektar, sind es Betriebe in der Größenordnung von etwa 10 bis 40 ha gesamtbewirtschafteter Fläche. Ihr Anteil an den gesamten, im Bergbauernzuschuß erfaßten Betrieben (1975) beträgt immerhin rd. 25 %.

Nach der einzigen, derzeit zur Verfügung stehenden Einheitswertstatistik fallen 98,06 % der ldw. Betriebe Österreichs in die Einheitswertklasse von 0 bis 300.000 S. Berücksichtigt man noch die Nebenerwerbsbetriebe, so kann z.B. ein solcher Betrieb mit einem Einheitswert von 40.000 S noch monatlich 7.428 S dazuverdienen, ohne daß er die Obergrenze (fiktiver Einheitswert 300.000 S) überschreitet.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zieht in Erwägung, in Zukunft durch Einführung weiterer Untergliederungen nach dem fiktiven Einheitswert eine noch stärkere und gerechtere Differenzierung bei der Vergabe des Bergbauernzuschusses anzustreben.

Zu 7 und 8:

Dem Bergbauernzuschuß des Bundes liegen folgende Grundsätze zugrunde:

- 4 -

Einkommensbezogenheit (fikt. Einheitswert)

Betriebsbezogenheit (Gleichwertigkeit von Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben, Erhaltung der notwendigen Mindestbesiedlungsdichte)

Bezogenheit auf Produktionserschwerisse (Zonen)

Produktionsneutralität (keine Bindung an Großvieheinheiten (GVE))

Keine Zementierung der derzeitigen Struktur (keine Bindung an ldw. Nutzfläche (LN))

Abbau der innerbergbauerlichen Einkommensdisparität (keine Bindung an GVE oder LN)

Andere Anliegen in regionaler, bewirtschaftungsmäßiger und landeskultureller Hinsicht, die bundesländerweise sehr verschieden sind (besondere Berücksichtigung einer Handarbeitszone, Offenhaltung bestimmter Landschaftsteile aus fremdenverkehrs-politischer Sicht, besondere Behandlung regional-spezifischer Strukturprobleme, Almauftriebsprämien usw.) müssen daher lokalen (Gemeinden), regionalen (Gemeindeverbände, Länder) Interessensbereichen zugeordnet bleiben. Derartige Aktivitäten, wie sie in einigen Bundesländern bereits gesetzt wurden, werden als Ergänzung zur Bundesmaßnahme begrüßt.

Diese Ausführungen zeigen, daß man die Vorschläge der Prä-sidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nicht als Verbesserung bewerten kann, weshalb sie auch nicht die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forst-wirtschaft gefunden haben.

Der Bundesminister:

